

mail@ib-weber.gmbh

Von: \ (aelf-ck) <aelf-ck.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 14:36
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: SN_an_Neuenmarkt_wg_Photovoltaik.pdf
Anlagen: SN_an_Neuenmarkt_wg_Photovoltaik.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach Trendelstr. 7
95326 Kulmbach

Telefon +49 931 393-1000
Fax +49 931 393-1001
www.aelf-ck.bayern.de

Dienstzeit: Mo -Do Vormittag



AELF-CK • Goethestraße 6 • 96450 Coburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 15.10.2024

Per Mail
mail@ib-weber.gmbh

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-CK-L2.2-4611-32-3-2

Name

Coburg, 28.10.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenmarkt:

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren
die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik
„Solarpark Neuenmarkt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13
BauGB.**

**hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1
BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(AELF) Coburg-Kulmbach wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Simon Stölzel, Forstamtstr. 4, 95346 Stadtsteinach (Tel.: 09221/5007-3022)

Auf den Flurnummern 578/1, 585/0, 599/0, 615/0, 623/0, 638/0, 703/0 befindet sich Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Der Wald auf Flurnummer 703/0 ist von den Planungen direkt betroffen. Laut Planungsunterlagen ist die Fläche zu einem sehr geringen Teil für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass alle naturnahen Gehölzstrukturen, somit auch die kleinflächig betroffenen Waldflächen, in das geplante Grünflächenkonzept integriert werden. Daher ist aus unserer Sicht keine Umnutzung geplant und eine Rodungsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Seite 1 von 4

Der Wald auf Flurnummern 578/1, 585/0, 599/0, 615/0, 623/0 und 638/0 ist nicht direkt beplant.

Folgender Hinweis ist unter 5.1 des Bebauungsplans bereits aufgeführt, soll hier aber nochmal Erwähnung finden:

An die geplante Satzungsfläche grenzt Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Dieser befindet sich insbesondere auf den Flurnummern 578/1, 585/0, 594/3, 595/0, 599/0, 615/0, 616/0, 616/2, 622/8, 623/0, 629/0, 638/0 im Süden und auf den Flurnummern 700/0, 702/0, 703/0, 706/0, 707/0, 708/0, 711/0, 713/0, 714/0, 716/0, 717/0, 758/0, 759/0, 760/0 im Norden.

Der Wald betrifft die Satzungsfläche indirekt. Für Anlagen, die im geplanten Satzungsgebiet entstehen, Menschen und ggf. (Weide-)Tiere, die sich im Umfeld dieser aufhalten, ergibt sich eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste.

Inwieweit von den angrenzenden Waldbeständen eine konkrete oder nur eine allgemeine (abstrakte) Gefahr für das geplante Bauvorhaben ausgeht, kann jedoch von hiesiger Seite nicht abschließend beurteilt werden.

Für die Waldbesitzer, die die besagten Flurnummern bewirtschaften, ergeben sich durch die unmittelbar am Waldrand entstehende Planung zusätzliche Erschwernisse, u.a. in Form von

- erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht mit regelmäßigen Sicherheitsbegängen und
- ein erhöhtes Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Es wird empfohlen, dass die Waldbesitzer in jedem Fall auf die ggfs. entstehenden Verkehrssicherungspflichten ausdrücklich hingewiesen werden.

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Annegret Weber, Trendelstr. 7, 95326 Kulmbach (Tel.: 09221/5007-1311)

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben absolut abgelehnt.

Gründe:

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit Ackerzahlen von 40 **deutlich** über dem Landkreisdurchschnitt (34) und stehen damit für eine Freiflächen-PV-Anlage **nicht zur Verfügung** (s. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen)!

Zudem werden - neben der reinen Bodengüte - in die qualitative Bewertung der überplanten ca. 52 ha großen Fläche (davon über 40 ha landwirtschaftlich genutzt!) auch deren Schlaggröße, verkehrsmäßige Erschließung und Zuschnitt (maschinelle Mechanisierbarkeit) einbezogen.

Auch hier handelt es sich um eine für landwirtschaftliche Zwecke überaus gut geeignete Fläche des Landkreises.

Neben der Tatsache, dass es sich bei der überplanten Fläche um größtenteils überdurchschnittlich bonitiertes, bestens arrondiertes und zugeschnittenes Ackerland handelt, ist auch schon auf Grund der Dimensionierung das Vorhaben abzulehnen: **über 40 ha Fläche** würden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und somit den für viele Betriebe existenzbedrohenden Druck auf den immer flächenknapperen Pachtmarkt weiter anheizen.

Bei der Suche nach Alternativstandorten sollten Dauergrünlandflächen präferiert werden.

Es erschließt sich anhand der vorgelegten Unterlagen nicht, wie die ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzfläche berechnet wurde.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelf-ck.bayern.de) oder postalisch an das AELF Coburg-Kulmbach, Trendelstr. 7, 95326 Kulmbach, wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Mit freundlichen Grüßen

—  —